

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und
Lederindustrie
Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

**für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-,
Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie sowie für die Miederindustrie**

und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE.

I. Geltungsbereich

- a) räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich, ausgenommen Vorarlberg.
- b) fachlich: Auf der Seite der Arbeitgeber für die dem Fachverband der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie, angehörigen Mitgliedsbetriebe bzw. selbständigen Betriebsabteilungen der Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie im obigen räumlichen Geltungsbereich.
- c) persönlich: Für alle Arbeiter und Arbeiterinnen sowie für die gewerblichen Lehrlinge

II. Geltungsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

III. Erhöhung der Zeitlöhne

Die vor dem 1. Juli 2010 tatsächlich bezahlten Stundenlöhne (Istlöhne) werden um 1,1 % erhöht, dies gilt auch für den Urlaubszuschuss 2010 – unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt. Der so erhöhte Istlohn ist überdies darauf zu überprüfen, ob er dem kollektivvertraglichen Stundenlohn entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist der um 1,1 % erhöhte Istlohn auf den neuen kollektivvertraglichen Stundenlohn anzuheben.

IV. Erhöhung der Zeitlöhne mit variablen Leistungsprämien

Zeitlöhnern, die neben ihrem tatsächlichen Stundenlohn variable Leistungsprämien erhalten, ist der effektive Verdienst zum 1. Juli 2010 um 1,1 % zu erhöhen.

V. Erhöhung der Akkorde und akkordähnlichen Prämien

a) gilt für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie:

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2010 so anzuheben, dass sich die Effektivverdienste um 1,1 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 1,1 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohntarifes, welcher gemäß § 7 (5) 4. RKV im Durchschnitt 20 % über dem jeweiligen kollektivvertraglichen

Stundenlohn liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. RKV (Kollektivvertragslohn + 20 %) erreicht wird.

b) gilt für die Niederindustrie:

Gemäß § 7 (5) 1a, Rahmenkollektivvertrag vom 1. April 1996, beträgt der Akkordrichtsatz 96 % des kollektivvertraglichen Stundenlohnes der jeweiligen Lohngruppe.

Bei Leistungsentlohnung gemäß § 7 (5) RKV vom 1. April 1996, sind die innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen (Akkordrichtsätze) zum 1. Juli 2010 so anzuheben, dass die Effektivverdienste sich um 1,1 % erhöhen.

Wird durch die Istloohnerhöhung von 1,1 % der Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst der Gesamtheit einer Lohngruppe im Sinne des kollektivvertraglichen Lohnstarifes, welcher im Durchschnitt 25 % über dem jeweiligen Akkordrichtsatz (96 % des jeweiligen Kollektivvertragslohnes) liegen muss, erreicht oder überschritten, ist keine weitere Erhöhung der innerbetrieblichen Akkord- bzw. Prämiengrundlagen vorzunehmen.

Ist dies nicht der Fall, so ist festzulegen, welche Leistungsgrundlagen (Akkordrichtsätze) zu verändern sind, damit der neue Akkord- bzw. Prämien durchschnittsverdienst gemäß § 7 (5) 4. a) RKV (Akkordrichtsatz + 25 %) erreicht wird.

VI. Einmalzahlung

Mit Fälligkeit der Auszahlung des Urlaubszuschusses 2010, erhalten alle ArbeiterInnen einen Betrag von € 50,00.

Sollte der Urlaubszuschuss bereits zur Auszahlung gekommen sein, so ist die Einmalzahlung mit der nächsten Lohn-/Gehaltsabrechnung durchzuführen.

VII. Urlaubszuschuss

Es wird vereinbart, der Urlaubszuschuss 2010 wird auf der Basis der + 1,1 % gerechnet, unabhängig vom Auszahlungstermin.

VIII. Lohnstarif für die

Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs- und Hosenträgerindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, Vorrichten auf Hemden, Knopfannähen, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Putzen, Stutzen, Handsticken, leichte Lager- oder Verpackungsarbeiten, Geschäftsdien(er)in	6,07
Lohngruppe II alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinsticken, Vorrichten auf Kragen und Damenwäsche, Maschinbügeln, Pressen, Legen, Adjustieren, Steifen, Stärken, soferne nicht III oder IV, Teil- oder Zwischenkontrolle. Nur für Hosenträger: Zuschneiden, Nähen, Stanzen, Adjustieren	6,25

Lohngruppe III Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre), Arbeiten an Armabwärtsmaschine, Inkrustiermaschine, Kragen auf- und niedernähen, Handbügeln (außer Damenwäsche) ganzer Wäschestücke, Endkontrolle, Musternähen, schwere Lager- oder Verpackungsarbeiten	6,45
Lohngruppe IV Handbügeln auf Steifwäsche, Springer(in) am Band	6,54
Lohngruppe V Stanzen, Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Pausen	6,66
Lohngruppe VI Zuschneiden nach Schablonen und verantwortlich für Stoffverbrauch	6,85
Lohngruppe VII Schnittmachen, Modellmachen, für Muster verantwortlich, Bandleiter(in), Gruppenleiter(in)	7,08
Lohngruppe VIII Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) mit Prüfung, Mechaniker(in), Elektriker(in), sonstige Professionisten	6,76
Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn eine Zulage von 10 %.	
Sonstige Arbeitskräfte: Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung	6,66
Portier(in), Bediener(in),	6,07
Sonderpositionen für fahnenerzeugende Betriebe: Färben, Bleichen nach Vorschrift	6,54
Maschindrucken	6,76
Handdrucken	6,96
Colorist(in), Qualifiziertes Färben, selbständiges Abmustern	7,08

Vorarbeiter(innen) erhalten 20% über dem Abteilungs- (Akkord-) durchschnitt.

Anfänger nach Vollendung des 16. Lebensjahres erhalten für die Dauer der Anlernzeit im Sinne § 7 (8) des Rahmenkollektivvertrages vom 1. April 1996 90% des Lohnes der betreffenden Kategorie.

IX. Lohntarif für die Krawattenindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertraglichen Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten, Handnähen, gelerntes Nähen im 1. Jahr nach der Auslehre, angelerntes Nähen bis Ende des 2. Jahres, Hilfskräfte im Zuschnitt (Pausen, Spannen, Stempeln, Kleben, Sortieren)	6,07
Lohngruppe II	6,25

alle anderen Maschinnäharbeiten, Maschinbügeln, Handbügeln

Lohngruppe III 6,66
Bandmesserschneiden und Zuschneiden nach Schablonen

Lohngruppe IV 6,76
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in),
Elektriker(in), sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn
eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) ohne Prüfung 6,66
Portier(in), Bediener(in), Geschäftsdienstler(in) 6,07

X. LOHNTARIF für die Schirmindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Hilfsarbeiten	5,98
Lohngruppe II Maschinnähen, Spannen, Heften und Zuschneiden (während der Anlernzeit)	6,01
Lohngruppe III Spannen, Heften (nach der Anlernzeit), Anspitzeln	6,31
Lohngruppe IV Maschinnähen (nach der Anlernzeit)	6,72
Lohngruppe V Zuschneiden, Gestellfertigen, Griffmontage, Reparaturarbeiten	6,84

XI. LOHNTARIF für die Kunstblumen- und Schmuckfedernindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I Arbeiten im 1. Arbeitsjahr	5,98
Lohngruppe II Arbeiten nach dem 1. Arbeitsjahr	6,18
Lohngruppe III Arbeiten nach dem 3. Arbeitsjahr	6,41
Lohngruppe IV Vorarbeiten, (Tischerste(r) und Mustermacher(in)	6,66

XII. LOHNTARIF für die Niederindustrie

Ab 1. Juli 2010 gelten folgende kollektivvertragliche Stundenlöhne:

	EUR
Lohngruppe I: Alle einfachen Arbeiten, Spiralen, Stäbe, Bügel oder Rollschieber einschieben, alles Nachschneiden und Zurechtsschneiden mit der Schere, einfaches Glätten von Falten und Nähten (nicht Bügeln), Handnäharbeiten, Einsortieren von Fertigware, Stempeln, Etikettieren, Eintüten, Anfertigen von Lichtpausen, Absortieren von Kundenware, Absortieren von Zutaten, Hilfsarbeiten in der Küche oder Kantine, Reinigungsarbeiten, leichte Lager- oder Packarbeiten mit Kontrollfunktion (außer Qualitätskontrolle)	6,07
Lohngruppe II: Das Vornähen von Futter- und Oberstoffen oder Spitze bzw. auch Schaumgummitteilen, das einnadelige Abnähen von Streifen, Das Einfassen und Zusammennähen einfacher Teile (Führung), Rollieren, Verschluss annähen an Büstenhalter oder Sportgürtel, Strumpfhalter annähen, Bandspitze annähen an offenen Kanten, Fagotingnähen, Muschelband nähen, Einnähen von Spiralen (gerade Nähte), Aufnähen von Streifen (gerade Nähte), Absteppen, Zusammen- oder Übernähen mit Zickzackmaschine, Teile Zusammennähen mit Überwendlingmaschine, Versäubern mit Überwendlingmaschine, Verschlussgummi stanzen, Riegelautomat, Knopfannähmaschine, Stickautomat, Knopflochautomat, Rundsteppen mit Automat,	6,13
Lohngruppe III: Bordieren, Reißverschluss einnähen, Einnähen von Spiralen (gebogene Nähte), Cup-Quernähte zusammennähen oder verstürzen Das Aufnähen von Blenden oder Verstärkungsteilen mit Ecken oder Innen- und Außenbogen, Haken- oder Haftenband annähen, Spitzen aufnähen an fertigen Teilen, Cup einnähen, Aufnähen von Streifen (gebogene Nähte), Gummilitze verstürzt annähen mit Halter einlegen, Fagotingnähen mit Umbuggen, Durchsehen auf Fehler (Zwischenkontrolle), Aufziehen und/oder Trennen von Lagen, Zusammenrichten von geschnittenen Teilen, Fertigung ganzer Stücke bei Serienproduktion, Bügeln	6,25
Lohngruppe IV: Einlegen bei Bandfertigung, Musternähen, Springer(in) am Band, Prüfen auf Einhalten der Verarbeitungsvorschriften (Endkontrolle) Stanzen, Herausschneiden mit Bandmesser, Aufzeichnen mit Schablone für alle Größen und Stoffbreiten bei vorgeschriebenem Schnittlagebild, Transport- und schwere Lagerarbeiten	6,36
Lohngruppe V: Arbeitnehmer mit einer branchenbezogenen Berufsausbildung (abgeschlossene Lehre).	6,45
Lohngruppe VI: Zuschneiden, für den Schnitt verantwortlich, Verkleinern und/oder Vergrößern (Gradieren),	6,66

Aufzeichnen mit Schablone unter Berücksichtigung von Maßangaben,
Ermittlung und Festlegung des günstigsten Schnittlagebildes (Stoffverbrauch)

Lohngruppe VII: 7,08
Modellentwerfen, für Muster verantwortlich

Professionisten: 6,76
Fahrer(in) mit Mechanikerprüfung, Heizer(in) geprüft, Mechaniker(in), Elektriker(in),
sonstige Professionisten

Professionisten erhalten zusätzlich zum kollektivvertraglichen Stundenlohn
eine Zulage von 10 %.

Sonstige Arbeitskräfte:
Fahrer(in) ohne Mechanikerprüfung, Heizer(in) nicht geprüft 6,66
Portier(in), Wächter(in), Hausbesorger(in) 6,07
Vorarbeiter(innen) erhalten 20 % über der Lohngruppe III bzw. über dem Akkorddurch-
schnittsverdienst.

Für Miedernäher(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt keine Anlern- oder Einarbeitzeit.

Für Schneider(innen) mit abgeschlossener Lehrzeit gilt eine Anlern- bzw. Einarbeitzeit von
4 Wochen bei einer Entlohnung von 80 % der jeweiligen Lohngruppe, mindestens jedoch
Lohngruppe I.

Allfällige Zulagen, Zuschläge und Prämien sind um 1,1 % zu erhöhen.

XIII. Lehrlingsentschädigung

bei zweijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 626,00
im 2. Lehrjahr monatlich EUR 734,00

bei dreijähriger Lehrzeit:

im 1. Lehrjahr monatlich EUR 542,00
im 2. Lehrjahr monatlich EUR 626,00
im 3. Lehrjahr monatlich EUR 734,00

XIV. Ergänzungen zum Rahmenkollektivvertrag vom 1. 4. 1996

Eingefügt wird ...

§ 13 a Anrechnung des Karenzurlaubes (§ 15 MSchG bzw. § 2 EKUG) und Abfertigung nach Entbindung (§ 2 ArbAbfG iVm § 23 a AngG)

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankenentgeltanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden, bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. §2 ArbAbfG iVm §23a Abs.3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im

Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt ab dem 1.7.2010, wobei Karenzen (Karenzurlaube), welche nach dem 1.1.2007 begonnen haben, mit eingerechnet werden.

Geändert wird ...

§ 14 Sonstige Arbeitsverhinderungsfälle

(1) Auf einen freien Tag unter Fortzahlung des Lohnes bei:

- a) eigener Eheschließung
- b) Niederkunft der Ehefrau am Tage der Entbindung oder am nächstfolgenden Arbeitstag
- c) Bei Todesfällen von Geschwistern, soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten
- d) Bei Todesfällen von Großeltern
- e) Bei Teilnahme an der Beerdigung der Ehegatten(in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Schwiegereltern auch soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten

(2) Auf zwei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Übersiedelung des eigenen Haushaltes.

(3) Auf drei freie Tage unter Fortzahlung des Lohnes bei Todesfällen in der Familie (Ehegatte/in, Lebensgefährte/in, Eltern, Kinder) soweit sie im gemeinsamen Haushalt lebten.

Gilt nur für die Hutindustrie: Teilnahme an der Beerdigung der Ehegatten/in, Lebensgefährten/in, Eltern, Kinder, Schwiegereltern und Großeltern auch soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten.

(4) Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von 24 Stunden in jedem Arbeitsjahr, wenn der/die Arbeitnehmer/in an der Arbeitleitung durch Aufsuchen des Arztes (ambulatorische Behandlung) verhindert wird, sofern die Behandlung während der Arbeitszeit nachweislich unvermeidbar ist.

(5) Gilt nur für die Wäsche-, Berufs-, Sportbekleidungs-, Hosenträger-, Krawatten-, Schirm-, Kunstblumen-, Schmuckfedern- und Miederindustrie sowie für die Hut-, Kappen- und Pelzindustrie:

Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit bis zur Höchstdauer von 24 Stunden innerhalb eines halben Arbeitsjahres, wenn der/die Arbeitnehmer/in an der Arbeitsleistung durch Aufsuchen des Arztes (ambulatorische Behandlung) verhindert wird, sofern die Behandlung während der Arbeitszeit nachweislich unvermeidbar ist.

(6) Weiterzahlung des Lohnes für die notwendig versäumte Arbeitszeit:

- a) Bei Vorladungen zu Gerichten, Behörden und öffentlichen Ämtern, wenn es sich um unverschuldete Angelegenheiten des/der Arbeitnehmers/in handelt und eine schriftliche Ladung vorgewiesen wird.

- b) Bei Klagen bei ordentlichen Gerichten, wenn dem Klagebegehren entsprochen wird, sofern nicht die beklagte Partei zum Ersatz der Kosten und demnach auch des Verdienstentganges verurteilt wurde. Eine Entschädigung gebührt nicht, wenn der/die betreffende Arbeitnehmer/in ein Anrecht auf anderweitige Entschädigung (Zeugengebühr, usw.) hat.

Wien, am 16. Juli 2010

FACHVERBAND TEXTIL-, BEKLEIDUNGS-, SCHUH- UND LEDERINDUSTRIE

Der Obmann:

Der Geschäftsführer:

Ing. Reinhard Backhausen

Dr. Franz J. Pitnik

Berufsgruppe Bekleidungsindustrie

Der Berufsgruppenvorsitzende:

Komm.Rat Ing. Wolfgang Sima

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND,
Gewerkschaft PRO-GE**

Der Bundesvorsitzende:

Rainer Wimmer

Der Bundessekretär:

Der Sekretär:

Manfred Anderle

Gerald Kreuzer